

# **BGer 5A 352/2007 vom 7. September 2007**

Bundesgericht, 2007-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_352\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_352_2007)

FR: TF 5A 352/2007 du 7 septembre 2007

IT: TF 5A 352/2007 del 7 settembre 2007

## **Regeste**

Unentgeltliche Verbeiständung im Verfahren betreffend Kindesrückführung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein letztinstanzlicher Entscheid ( Art. 75 Abs. 1 BGG ), mit dem die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung verweigert worden ist. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.1), dessen ungeachtet, ob er während des Hauptverfahrens, zusammen mit dessen Endentscheid oder nach diesem ergangen ist (Urteil 5A\_108/2007 vom 11. Mai 2007, E. 1.2).

### **E. 1.2**

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache. Diese betrifft die Rückführung der Beschwerdeführerin gestützt auf das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HentfÜ; SR 0.211.230.02). Gestützt auf dieses Übereinkommen ergangene Entscheide stellen keine Zivilsachen dar. Es geht dabei vielmehr um die Regelung der Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten ( BGE 120 II 222 E. 2b), mithin um eine Angelegenheit öffentlich-rechtlicher Natur, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Respektierung und Durchsetzung ausländischen Zivilrechts steht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 BGG; zur Publikation in der amtlichen Sammlung bestimmtes Urteil 5A\_285/2007 vom 16. August 2007, E. 2). Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher gegeben.

### **E. 2.1**

Laut der obergerichtlichen Rechtsmittelbelehrung kann der angefochtene Beschluss innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides angefochten werden. Nach Art. 100 Abs. 2 lit. c BGG beträgt die Beschwerdefrist bei Entscheiden über die Rückgabe eines Kindes nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zehn Tage. Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, die Rechtsmittelfrist betrage - wie vom Obergericht angegeben - 30 Tage. Im Gegensatz zum Bundesrechtspflegegesetz (OG), welches bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde für Zwischen- und Endentscheide unterschiedliche Beschwerdefristen vorsah ( Art. 106 Abs. 1 OG ), wurde die besondere Beschwerdefrist für Zwischenentscheide bei der Revision der Bundesrechtspflege ausdrücklich aufgegeben (Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, 4.1.4.4 S. 4341); damit gelten die im Bundesgerichtsgesetz für die Anfechtung von Endentscheiden vorgesehenen Fristen auch für die Anfechtung von Zwischenentscheiden.

## **E. 2.2**

Der angefochtene Beschluss vom 30. Mai 2007 ist am 31. Mai 2007 und der ergänzende Beschluss vom 31. Mai 2007 am 4. Juni 2007 zugestellt worden. Die zehntägige Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 2 lit. c BGG lief damit unter Berücksichtigung der Ergänzung vom 31. Mai 2007 spätestens am Donnerstag, 14. Juni 2007 ab. Die am 29. Juni 2007 der Post übergebene Beschwerde erweist sich damit als verspätet. Dass die Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise eine dreissigtägige Beschwerdefrist angab, hilft den Beschwerdeführerinnen trotz Art. 49 BGG nicht, zumal die geltende Frist dem Gesetz entnommen werden kann (zur Publikation in der amtlichen Sammlung bestimmtes Urteil 5A\_401/2007 vom 29. August 2007, E. 4.2). Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten. Damit kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerinnen überhaupt zur Beschwerde legitimiert sind ( Art. 76 BGG ).

## **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen die Kosten zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

## **E. 4**

Die Beschwerde hat sich von Anfang an als aussichtslos erwiesen, womit dem Gesuch der Beschwerdeführerin 1 um unentgeltliche Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren nicht entsprochen werden kann ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.